

2230.1.1.1.0-K

Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2026/2027

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 14. Oktober 2025, Az. II-BS4424.0/20/2

(BayMBI. Nr. 449)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2026/2027 vom 14. Oktober 2025 (BayMBI. Nr. 449)

¹Eingebettet in das Gesamtprojekt Eigenverantwortliche Schule wurde zum Schuljahr 2013/2014 für staatliche Schulen die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag eine erweiterte Schulleitung nach Art. 57a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) einzurichten, um die Führungssituation durch eine Reduktion der Führungsspannen auf 1 zu 14 spürbar zu verbessern. ²Die erweiterte Schulleitung soll durch Übernahme von Führungs- und Personalverantwortung die berufliche Entwicklung der ihr zugeordneten Lehrkräfte unterstützen, durch die gemeinsame Reflexion schul- bzw. fachbezogener Qualitätsziele die Abstimmung in pädagogischen Teams verbessern und einen Beitrag zur Profilschärfung der Schule leisten.

1. Aufgaben der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung

¹Die Kernaufgaben der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung sind eine Intensivierung der schulinternen Kommunikation, der Aufbau einer professionellen Feedbackkultur auf der Grundlage von Unterrichtsbesuchen und Mitarbeitergesprächen mit den ihnen zugeordneten Lehrkräften sowie die Begleitung in der Umsetzung individueller Entwicklungsziele. ²Grundlagen für den Aufbau schulbezogener Leitungsmodelle sind die in § 28 der Lehrerdienstordnung (LDO) bzw. den schulartspezifischen Funktionenkatalogen niedergelegten Aufgabenfelder, die Regelungen in der Bekanntmachung „Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen“ vom 16. Mai 2014 (KWMBI. I S. 109), die durch Bekanntmachung vom 12. August 2025 (BayMBI. Nr. 347) geändert worden ist, sowie die mitwirkende Rolle der erweiterten Schulleitung bei der dienstlichen Beurteilung gemäß der Bekanntmachung „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern“ vom 27. April 2021 (BayMBI. Nr. 332), die durch KMBek. vom 17. Oktober 2022 (BayMBI. Nr. 609) geändert worden ist. ³Für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Personalführung und Qualitätssicherung werden jedem Mitglied in der erweiterten Schulleitung gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) jeweils zwei Lehrerwochenstunden als Leitungszeit zugewiesen.

2. Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2026/2027

2.1 Antragsverfahren

¹Die staatlichen Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2026/2027 ergeben sich nach § 1 Abs. 1 ErwSchLV aus den im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mitteln. ²Im Rahmen der verfügbaren Kontingente werden je Schulart neben den ehemaligen Teilnehmern der Schulversuche MODUS F und Profil 21 in absteigender Reihung die nach Lehrerzahl jeweils größten Schulen ausgewählt. ³Alle nicht unter Nr. 2.3 genannten staatlichen Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften können einen Antrag über das Wartelisten-Verfahren stellen (§ 3 ErwSchLV). ⁴Die Anträge aus dem Wartelisten-Verfahren können, in absteigender Reihenfolge nach der Lehrerzahl, nur dann bewilligt werden, wenn Kapazitäten wegen nicht gestellter oder nicht bewilligter Anträge der unter Nr. 2.3 benannten Schulen verbleiben. ⁵Für ihre Planungen können diese Schulen die aus den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2024/2025 ermittelte maximale Anzahl an Funktionsstellen in der erweiterten Schulleitung bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfragen.

2.2 Funktionsstellenzahl in der erweiterten Schulleitung

¹Für die Antragsbewilligung und die Ermittlung der maximalen Funktionsstellenzahl an den Schularten ist gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 ErwSchLV die Anzahl an Lehrkräften gemäß den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2023/2024 maßgeblich, wobei alle zum Erhebungsstichtag an der Schule im Unterricht bzw. für außerunterrichtliche Aufgaben mit Anrechnungsstunden eingesetzten staatlichen Lehrkräfte in die Zählung eingehen. ²Nichtstaatliche Lehrkräfte, weiteres pädagogisches Personal gemäß Art. 60 BayEUG, Referendarinnen und Referendare ohne eigenverantwortlichen Unterrichtseinsatz sowie aufgrund von Abordnung, Beurlaubung, Freistellung oder Abwesenheit nicht eingesetzte Lehrkräfte sind nicht einzubeziehen. ³Die maximale Anzahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung wird auf Grundlage der in § 1 Abs. 3 Satz 2 ErwSchLV festgelegten Führungsspanne von 1 zu 14 bestimmt.

2.3 Neueinrichtungen zum Schuljahr 2026/2027

Auf Grundlage der für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Staatshaushalt für 2026/2027 voraussichtlich verfügbaren Stellen und Mittel wird vorrangig an folgende staatliche Schulen eine Antragsberechtigung zum Schuljahr 2026/2027 vergeben.

2.3.1 Realschule

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ¹⁾
1086	Staatliche Realschule Deisenhofen		1

2.3.2 Gymnasium

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ²⁾
0040	Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth	x	6
0971	Gymnasium Kirchheim b. München		9
0092	Hardenberg-Gymnasium Fürth		9
0245	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach		8
0182	Asam-Gymnasium München		8
0359	Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf		8
0012	Theresien-Gymnasium Ansbach		7
0033	Clavius-Gymnasium Bamberg		7

2.3.3 Berufliche Schulen

Schulnummer	Schule	Profil 21	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ³⁾
0855	Staatliche Fachoberschule Augsburg	x	7
Z174	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe München		10
Z179	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen		9
Z181	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Würzburg		9
1173	Staatliche Fachoberschule Unterschleißheim		8
1172	Staatliche Fachoberschule Würzburg		7

¹⁾ **[Amtl. Anm.:]** Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

²⁾ **[Amtl. Anm.:]** Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

³⁾ **[Amtl. Anm.:]** Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters sowie der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters, der Außenstellenleiterin/des Außenstellenleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 5. November 2025 in Kraft. ²Mit Ablauf des 4. November 2025 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Antragsstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2025/2026 vom 4. November 2024 (BayMBI. Nr. 558) außer Kraft.

Martin Wunsch

Ministerialdirektor

Anlagen

Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2026/2027